

Schwerin, den 05.05.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023)**
- Drucksache 8/600 -

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023
- Drucksache 8/599 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung
**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**
- Drucksache 8/598 -

hier: Öffentliche Anhörung
**Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter
Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung**

hierzu: Beantwortung des Fragenkataloges durch Dr. Dr. Dietmar Mehl – öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässerschutz

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

**Ausschuss für Klimaschutz,
Landwirtschaft und Umwelt**

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023)**

- Drucksache 8/600 –

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023

- Drucksache 8/599 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung

**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

- Drucksache 8/598 –

hier: Öffentliche Anhörung
**Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter Ord-
nung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung**

hierzu: Beantwortung des Fragenkataloges durch

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässerschutz

*(Erstbestellung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucher-
schutz Mecklenburg-Vorpommern, Anerkennung und Vereidigung gemäß § 6
LwSachvVO M-V am 20.07.2000, Folgebestellung durch die Industrie- und Handels-
kammer zu Rostock gemäß ihrer Sachverständigenordnung vom 19. April 2010 am
17.07.2012)*

c/o biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

18246 Bützow, Nebelring 15

E-Mail: postmaster@institut-biota.de, Internet: www.institut-biota.de

Stand: 05.05.2022

1. Wie hoch ist der Investitionsbedarf für die Instandsetzung und Unterhaltung unterirdischer Gewässer zweiter Ordnung in den kommenden 10 Jahren?

Diese Frage kann der Sachverständige nicht auf Grund eigener Erhebungen oder Untersuchungen beantworten.

Verwiesen wird daher auf entsprechende, auf der Zuarbeit oder Mitwirkung durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV) M-V basierende Zahlenangaben von LM (2020)¹ bzw. LV WBV M-V (2020)².

Die aktuelle Zahl der Länge verrohrter Gewässer 2. Ordnung entsprechend § 48 LWaG liegt bei 7.145 km, wovon hinsichtlich der Schäden nahezu 50 % als dringend sanierungsbedürftig (mittlere und hohe Schäden) eingeschätzt werden (LV WBV M-V 2020).

„Die WBV sehen für 748 Kilometer verrohrter Gewässerstrecken in den kommenden fünf Jahren einen sofortigen bis kurzfristigen Handlungsbedarf. Mittelfristig, d. h. in den kommenden sechs bis 10 Jahren, bedürfen 1.769 Kilometer Rohrleitungen einer Sanierung bzw. Instandsetzung. Ab dem Jahr 2030 besteht für rund 63 % des Bestandes, das sind 4.286 Kilometer, Handlungsbedarf hinsichtlich Sanierung bzw. Instandsetzung [...] Die hierfür geschätzten Kosten belaufen sich zusammen auf eine Höhe von circa 1,4 Mrd. Euro.

[...]

Darüber hinaus ergibt sich nach Einschätzung der WBV für insgesamt 821 Kilometer verrohrter Gewässerstrecke ein Ausbaubedarf aufgrund zu geringer hydraulischer Leistungsfähigkeiten. Von diesen befinden sich ca. 192 Kilometer im urbanen Raum, während 629 Kilometer außerorts liegen [...] Nach derzeitigen Schätzungen fallen für den Ausbau weitere ca. 230 Mill. Euro in der Finanzierungslast der Gemeinden an. In der Summe ergibt sich der von den WBV genannte Investitionsbedarf von 1,7 Mrd. Euro.“ (LM 2020).

Es kann angesichts der aktuell gewaltigen Kostensteigerungen bei Bauprodukten und -leistungen davon ausgegangen werden, dass bereits jetzt ca. 20...25 % höhere Kosten anzusetzen wären, so dass der Gesamtbetrag bereits jetzt eher bei > 2. Mrd. € liegen dürfte.

Welcher Teil des benötigten Finanzvolumens auf die nächsten 10 Jahre fallen würde, ist neben Aspekten der Priorisierung auch eine Frage der Fokussierung...Neben auf Weiterbetrieb orientierter Instandsetzung und Unterhaltung der Rohrleitungen sollten und müssen auch Handlungsoptionen geprüft werden, die

- a) eine Öffnung von Rohrleitungen umfassen (aus Sicht Gewässer- und Naturschutz, insbesondere in Erfüllung der WRRL) sowie
- b) auch auf einen Verschluss von Rohrleitungen (Abkopplung von Binnenentwässerungsgebieten, Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, Reetablierung von Mooren aus WRRL-, Naturschutz- sowie Klimaschutzgründen) ausgerichtet werden (s. im Weiteren).

Hier wäre der Einsatz entsprechender paralleler bzw. zusätzlicher Finanzierungsinstrumente möglich und denkbar.

¹ LM (2020): Gewässerunterhaltung sichern/unterirdische Wasserläufe instand setzen. – Bericht zur Drs. 7/3048 zur Vorlage im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 40 S.

² LV WBV M-V (2020): Öffentliches Expertengespräch mit dem Agrarausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 04.06.2020. – Präsentation des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern.

2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie, um die Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten zu können?

Hier sind mehrere Wege möglich, auch deren Kombination erscheint notwendig:

- a) (angemessene) Erhöhung des Beitragsaufkommens innerhalb der Wasser- und Bodenverbände
- b) Einsatz öffentlicher Fördermittel
 - für wasserwirtschaftliche Zwecke, insbesondere
 - bei Entrohrungen zur Umsetzung der WRRL (Verbesserung Gewässerzustand, Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit, vgl. OGewV)
 - bei Verschluss von Rohrleitungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts aus Gründen der WRRL
 - Verbesserung Hochwasserschutz
 - für Naturschutzziele
 - bei Entrohrung für Biotopverbund und Verbesserung der Habitatqualität (insbesondere in Natura 2000-Gebieten)
 - für synergistische Gewässer-, Natur, Boden- und/oder Klimaschutzziele
 - bei Verschluss von Rohrleitungen zur Reetablierung von Mooren in ehemaligen Binnenentwässerungsgebieten (Treibhausgas (THG)-Minderung, Landschaftswasserhaushalt, Grundwasseranreicherung, Stoff- und Wasserrückhalt)
- c) Einsatz privater Fördermittel
 - Finanzmittel von Umweltverbänden mittels spezifischer Programme (Geld stammt ursprünglich aus Industrie oder Handel zum freiwilligen Ausgleich von THG), wenn mit Rohrverschluss Moorwiedervernässungsprojekte umgesetzt werden können

3. Welche Maßnahmen müssten kurzfristig ergriffen werden, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Sanierung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung zu gewährleisten?

S. insbesondere Antworten zu a) und b) unter Frage 2.

Angemessen berücksichtigt werden muss bei Veränderungen an den Rohrleitungen, die rechtlich Gewässerausbautatbestände im Sinne der §§ 67 ff. WHG darstellen, die Frage nach der finanziellen Belastbarkeit der ausbauverpflichteten Gemeinden (§ 68 Absatz 1 LWaG) und demzufolge einer (angemessenen) Kostenbeteiligung des Landes:

„Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.“ (§ 68 Absatz 2 LWaG).

4. Wo sehen Sie besonderen Handlungsbedarf der Landesregierung, um die Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung künftig zu sichern?

Die Landesregierung sollte aus Sicht des Gutachters

- a) über eine dahingehend aktive und zielführende Förderpolitik nachdenken (vgl. b) zu Frage 2),
- b) zielführende Rechtsänderungen erwägen,

- c) im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht agieren (vgl. z. B. Antwort a) zu Frage 1),
- d) konzeptionell-strategisch helfen (vgl. auch Antworten zu Frage 5) sowie
- e) einen Dialogprozess mit den Wasser- und Bodenverbänden über die zukünftigen Herausforderungen einschließlich Rohrleitungsthematik führen.

Zu b) Rechtsänderungen im LWaG könnten ggf. genutzt werden, um auch das große fachliche Problem der „Flächenfreihaltung“ an und über Rohrleitungen zu klären.

Sowohl für Zwecke der Gewässerunterhaltung, als auch erst recht für Zwecke des Gewässerbaus sind Erreichbarkeit und Platzverfügbarkeit (notwendige „Baufreiheit“, auch zur Einhaltung des gesetzlichen Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft) von erheblicher, wenn nicht gar entscheidender Bedeutung bei verrohrten Gewässern. Relevante Zielstellungen der Gewässerunterhaltung und/oder des Gewässerausbaus und damit verbundene Tätigkeiten sind insbesondere:

- Kontroll-, Mess- und Wartungsarbeiten
- Austausch/Ersatz von Rohrleitungen (Austausch im geöffneten Graben)
- Sanierung von Rohrleitungen durch Verfahren innerhalb der Leitung („grabenlose Rohrsanierung“), z. B. Inlinerverfahren oder Innenbeschichtung
- Ersatz von Schächten oder von Schachtteilen
- Vergrößerung von Rohrleitungen (größere Nennweite, Austausch im geöffneten Graben)
- Entrohrung/Öffnung des Gewässers, vielfach mit Zielstellungen der Gewässerrenaturierung und/oder der Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit (Anhang V WRRL, OGewV, § 34 WHG, s. a. § 1 und § 21 BNatSchG) und damit mit m. o. w. großem Platzbedarf (geböschte Böschungen, ggf. Gewässerentwicklungskorridor und bestenfalls komplettem Rückgewinn der natürlichen Gewässeraue)

Historische Entwicklungen gerade in Bezug auf bauliche Anlagen (vor allem Gebäude, Infrastrukturanlagen) über und unmittelbar neben bestehenden Rohrleitungen sind nur in Einzelfällen umkehrbar. Chancen, bei der gemeindlichen Siedlungsentwicklung auf den Aspekt der Rohrleitungen und der nötigen Flächenfreihaltung zu achten, wurden häufig untätig vertan. Noch im Jahr 2001 wurde extra das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) als Bundesgesetz erlassen, um bei öffentlich genutzten „Verkehrsflächen“ im Beitrittsgebiet (ehemalige DDR) Rechte gegenüber einem privaten Eigentümer ausüben zu können, entweder vergleichsweise günstiger Erwerb oder günstiges Entgelt für eine entsprechende Dienstbarkeit (§§ 3 ff. VerkFIBerG). Unter diese Verkehrsflächen fallen auch „Betten sonstiger oberirdischer Gewässer“ (§ 2, Abs. 2, S.2 VerkFIBerG), so dass die Möglichkeit bestanden hätte, wenigstens die Flächenkulisse des „Gewässerbettes“ im Rahmen des rückständigen Grunderwerbs oder durch Grunddienstbarkeit rechtlich zu sichern. Diese Rechtsgrundlage ist durch die Gemeinden offenkundig bezüglich der Gewässer nicht oder nur in sehr geringem Maße genutzt worden. Bedingt durch die in § 8 VerkFIBerG genannte Abschlussfrist 30. Juni 2007 ist das Gesetz heute nicht mehr aktiv durch die Gemeinden anwendbar. Grundsätzlich ist aber der private Eigentümer nach wie vor befugt, vom öffentlichen Nutzer entsprechenden Erwerb zu verlangen (§ 8 Abs. 2 VerkFIBerG).

Um hier zu fachlichen und rechtlichen Ansätzen zu gelangen, hatte der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ ein Sachverständigengutachten³ anfertigen lassen, das u. a. fachliche und rechtliche Regelungserfordernisse, einen Vorschlag für ein Analyse- und Bewer-

³ Mehl, D. (2021): Sachverständigengutachten: Rohrleitungen an Gewässern 2. Ordnung - Erfordernisse der Flächenfreihaltung im Hinblick auf Unterhaltungsfragestellungen und Baufreiheit. – Dr. Dr. Dietmar Mehl als ö.b.v.SV für Gewässerschutz im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes Untere Warnow-Küste, 66 S.

tungssystem zur Konkretisierung des Raumanpruches („Trassenbreite“) sowie die rechtlichen Regelungsmöglichkeiten thematisiert; diese beständen ggf. auch in diesbezüglich ziel-führenden LWaG-Anpassungen.

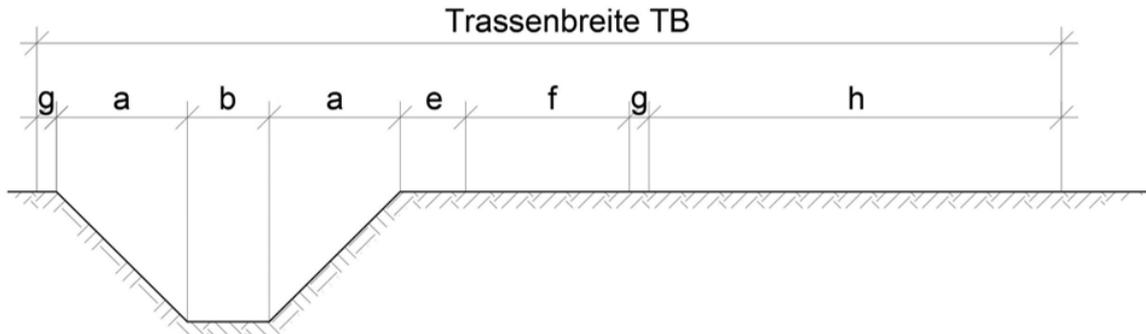
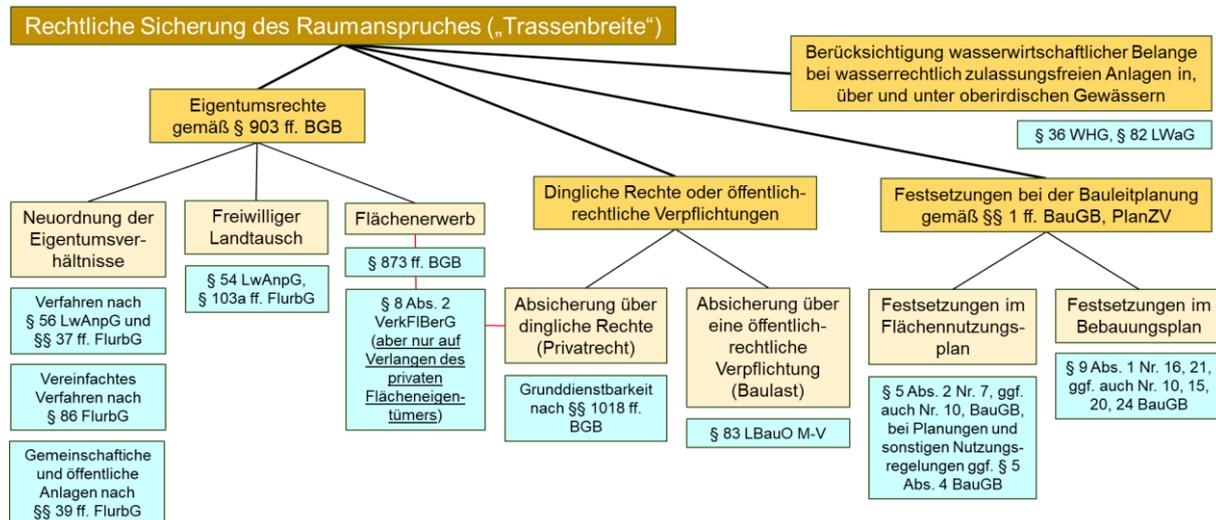


Abbildung 3-5: Maßgebliche Teilräume/-komponenten zur Ermittlung einer notwendigen Trassenbreite (vgl. auch Abbildung 3-1)

Tabelle 3-4: Teilkomponenten zur Ermittlung einer (mindestens) notwendigen Trassenbreite

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Böschungsausladung (einseitig)	Lichte Mindestbreite	Böschungsausladung (einseitig)	Mindestabstand zu Böschungskanten	Fahr- und Ausladebreiten benötigter Tiefbautechnik, Sicherheitsabstand	Lastfreier Streifen	Mindestbreite für seitlich anschließend abgelagerten Aushub
a	b	a	e	f	g	h
$\alpha = \frac{t}{\tan \beta}$	abhängig von äußerem Rohrdurchmesser	$\alpha = \frac{t}{\tan \beta}$	2,00 m	5,00 m	0,60 m	$h = 1,2 (2 a + b)$
mit β = Böschungswinkel und t = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle	abhängig vom Böschungswinkel β (je nach Untergrund)	mit β = Böschungswinkel und t = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle				a, b aus Ergebnissen nach Spalten (1) und (2)



Abbildungen: Raumanprüche für Rohrleitungstrassen (oben), aktuell bestehende Möglichkeiten zur rechtlichen Sicherung des Raumanpruches bei verrohrten Fließgewässern; rote Linie symbolisiert eine theoretische Möglichkeit (unten), beides aus Mehl (2021)

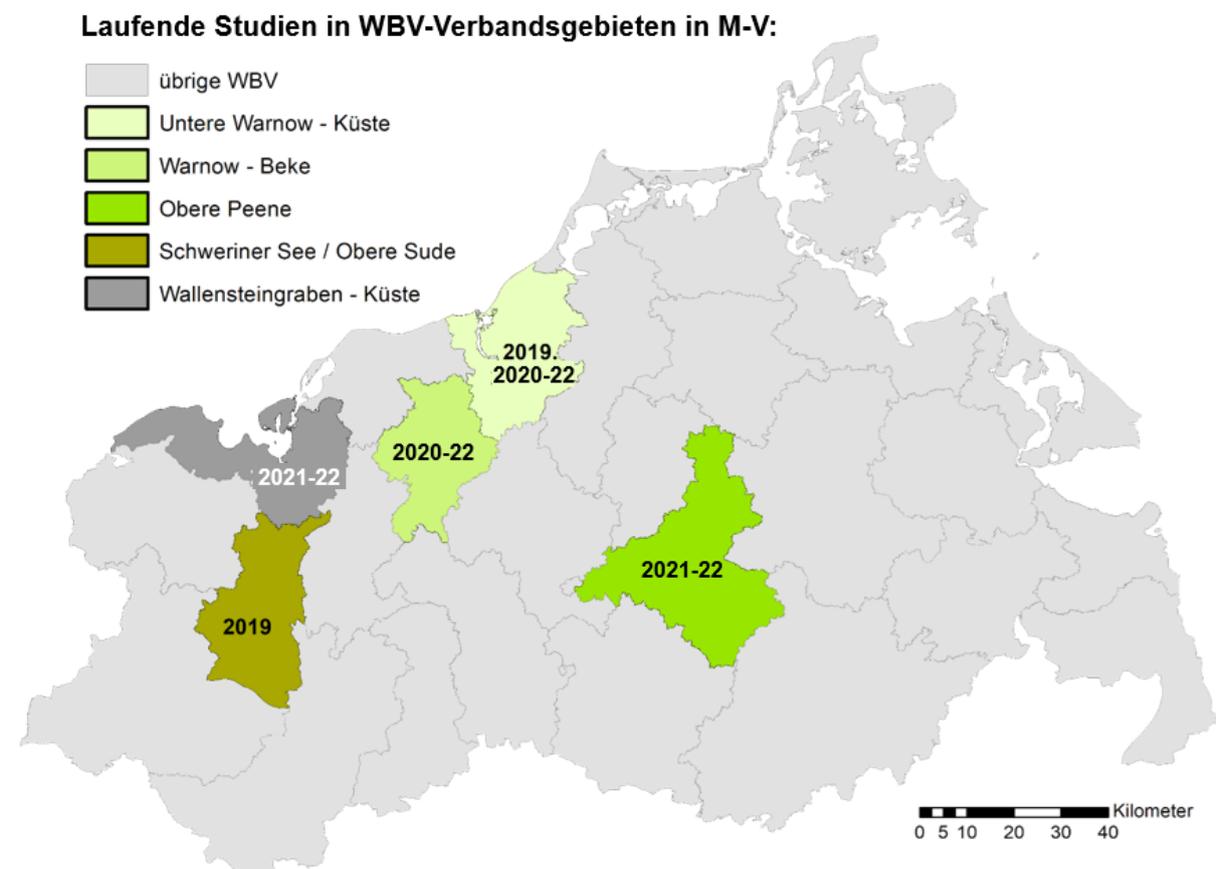
Zu e) Aktuell lässt der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern eine „**Zukunftsstudie 2025+ der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern**“ durch den bzw. im Hause des Sachverständigen erarbeiten, wobei die Ausarbeitungen in enger Abstimmung mit dem Landesverband und den WBV erfolgen.

Zentraler Teil wird die Ableitung von strukturell-organisatorischen, rechtlichen sowie finanziellen Anforderungen und Empfehlungen sein; bei Vorliegen der Ergebnisse sollte vorzugsweise ein offener und konstruktiver Dialogprozess mit der Landesregierung geführt werden.

5. Inwieweit erachten Sie die bereits seitens der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen als ausreichend, um eine Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung und somit den Wasserabfluss zu gewährleisten?

Das kann der Sachverständige nur teilweise beurteilen, u. a. da die künftigen Vorhaben und Schritte nicht oder nur unvollständig bekannt sind, im Hinblick auf die Finanzierung und mögliche Rechtsänderungen s. o.

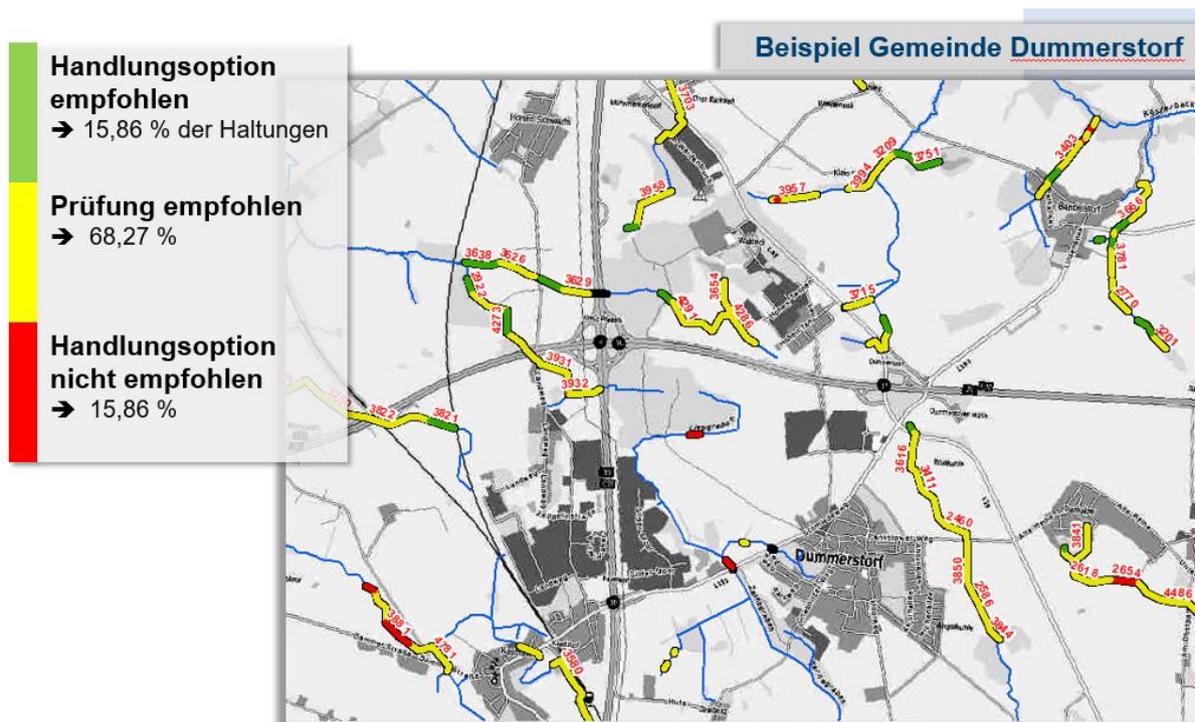
Das Land M-V fördert aber (und das ist in der Sache äußerst hilfreich) die Erarbeitung von „Studien zur Überlastung und bestimmenden Randbedingungen zur Öffnung von verrohrten Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet als regionaler Beitrag zur Umsetzung der Ziele der WRRL“, die im Auftrag von drei WBV (ein WBV hat sich zudem ohne Förderung angeschlossen) ebenfalls im Hause des Sachverständigen erarbeitet werden (s. folgende Abbildung).



Auf der Basis digitaler Fachdaten zu den Gewässern (auch unter Nutzung von Daten des Landes), von Daten der WBV zu den Rohrleitungen sowie im Ergebnis abschätzender hydraulischer Berechnungen ist es Ziel der Studien (die in der Bearbeitung sehr fortgeschritten sind

und deren Ergebnisse mit der Landesregierung aktuell abgestimmt werden), ein Bewertungsverfahren mit folgenden Komponenten zu entwickeln:

- Einwicklung von einzelleitungsspezifischen Indikatoren zur Bewertung
 - der von jeder Leitung ausgehenden Hochwassergefährdung (Hochwassergefährdungsfaktor)
 - der Betroffenheit der angrenzenden Nutzung (Hochwasserrisikofaktor)
 - des Potenzials für die WRRL-Zielerreichung des zugehörigen Wasserkörpers sowie des Potenzials für Natur-, Moor- und Klimaschutz (Handlungsoptionen)
 - der Wirtschaftlichkeit von Öffnung oder Ersatz der Rohrleitung (Wirtschaftlichkeitsfaktor)
- Erstellung und Anwendung eines ganzheitlichen Bewertungs- und Priorisierungssystems
- Anwendung auf alle Rohrleitungen des jeweiligen Verbandsgebietes
- Aufbereitung der Daten für jede Gemeinde im Verbandsgebiet
- Zentraler Teil ist ein abschließendes Ampelsystem für die vier Handlungsoptionen „**Öffnung**“, „**Verschluss**“, „**Austausch ohne**“ bzw. „**mit Kapazitätserweiterung**“ (s. folgende Abbildung)



6. Wie beurteilen Sie auf der Grundlage ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit die Möglichkeit der Kommunen die notwendigen Finanzmittel aufzubringen?

Aus der Erfahrung des Sachverständigen heraus ist die Thematik immer noch nicht bei den Kommunen angekommen. Das Thema wird (bis auf wenige Ausnahmen) in hohem Maße unterschätzt. Problematisch ist, dass viele Kommunen eine angespannte Finanzlage aufweisen.

7. Welche Kostensteigerung wären für die Beitragszahler zu erwarten, wenn keine Unterstützung aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln erfolgen würde?

Das kann der Sachverständige ohne eigene Untersuchungen nicht seriös beantworten. Vermutlich dürften aber mindestens Verdopplungen des notwendigen Beitragsaufkommens oder sogar noch größere Steigerungen im Raum stehen.

8. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, das gesamte Meliorationssystem der Agrarlandschaften Nordostdeutschlands mit öffentlichen Mitteln aufrecht zu erhalten oder sollten Prioritäten gesetzt werden? Wenn ja, welche Prioritäten?

Vorbemerkung: Das bestehende Meliorationssystem auf landwirtschaftlichen Nutzflächen muss trotz engen wasserwirtschaftlichen Zusammenhanges rechtlich von den Gewässern 2. Ordnung, damit auch den Rohrleitungen, getrennt betrachtet werden.

Für Gewässer 2. Ordnung nach § 68 LWaG ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG relevant, insbesondere in diesem Fall in Bezug auf § 39 Absatz 1 WHG: Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Zum anderen besteht die öffentlich-rechtliche Gewässerausbauverpflichtung nach § 67 WHG bzw. § 68 LWaG.

Die Melioration auf privaten Flächen ist privatrechtlicher Natur und die Einleitung der Dränagen, die im Regelfall aus Saugern und Sammlern (dies sind in die Gewässer einmündende Rohrleitungen) bestehen, in ein oberirdisches Gewässer gilt wasserrechtlich als Gemeingebrauch (§ 46 Abs. 1 Satz 2 WHG). Dränageanlagen gelten gemeinhin nicht als Gewässer im Sinne des § 2 WHG.

Selbst wenn neue Dränagen errichtet oder alte Dränagen verändert werden sollen, bedarf dies grundsätzlich keiner Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG. Lediglich in den Fällen besonders deutlicher, signifikanter Auswirkungen der Maßnahme auf den Wasserhaushalt (§ 46 Abs. 1 Satz 1 WHG) sowie bei Projekten und Maßnahmen innerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 32 LWaG) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich.

Allerdings ist die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Dränagen, auch von funktionsunfähig gewordenen bei der unteren Wasserbehörde entsprechend § 32 Abs. 3 LWaG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser) anzuzeigen (Anzeigeverfahren gemäß § 118 LWaG).

Insofern konzentriert sich der Aufwand für öffentliche Mittel auf die Frage von Ausbau und Unterhaltung von Gewässern im Sinne des § 2 WHG (1. und 2. Ordnung gemäß § 68 WHG). Die Sinnhaftigkeit entsprechenden öffentlichen Mitteleinsatzes stellt sich also vor dem Hintergrund der rechtlichen Verpflichtungen gemäß § 39 und § 67 WHG sowie unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 1 a WRRL und § 6 WHG. Wo möglich und sinnvoll (vgl. Antworten zu den anderen Fragen), sollten die bei Einschluss von Umwelt und Ressourcenkosten letztlich auch gesellschaftlich/volkswirtschaftlich kostenmindernden Möglichkeiten von Veränderungen in Bezug auf den Ausbauzustand und die Gewässerunterhaltung genutzt werden, um die Gewässer-, Natur, Boden- und/oder Klimaschutzziele zu erreichen.

9. Wie sollte künftig mit ‚Nassstellen‘ auf Äckern und Wiesen aufgrund nicht mehr funktionsfähiger Meliorationsanlagen umgegangen werden? Sollten diese per se mit technischem Aufwand erneut trocken gelegt werden oder ist es sinnvoll, aus Sicht der künftigen Entwicklung des Wasserhaushaltes andere Wege zu gehen und wenn ja, welche?

Die Frage der Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf im Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen ist zunächst privatrechtlicher Natur (vgl. Antworten zu Frage 8). Im Zusammenhang des Auftretens von Nassstellen an Gewässern 2. Ordnung nach § 68 LWaG ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG zu betonen, insbesondere in diesem Fall in Bezug auf § 39 Absatz 1 WHG: Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Im Sinne der komplexen Gewässer-, Natur, Boden- und/oder Klimaschutzziele ist es grundsätzlich zielführend, nach Möglichkeiten einer umweltschonenderen landwirtschaftlichen Produktion und entsprechenden Maßnahmen zu suchen. Hier sind bereits bei anderen Fragen Ausführungen getätigt worden. Die Sinnhaftigkeit einzelner Maßnahmen muss jedoch im Regelfall flächenscharf und damit individuell betrachtet werden. Mitentscheidend wird die notwendige Kompensation von Einkommensausfällen der Landwirte sein, s. a. Antworten zu Frage 10.

10. Wie könnte das derzeitige bzw. künftige Agrarfördersystem Agrarbetriebe dafür belohnen, wenn sie mit dem Wasser wirtschaften, statt es auf dem schnellsten Wege aus der Landschaft abzuführen?

Die genaue Ausgestaltung ist Aufgabe der Landespolitik. Es wird empfohlen, mindestens die o.g. Gesichtspunkte im Hinblick auf Gewässer-, Natur, Boden- und/oder Klimaschutzziele und das Maß der Umsetzung entsprechender Maßnahmen als Fördergrundlage zu nutzen.

Herangezogen werden sollten hierfür auch:

- die Ergebnisse des öffentlichen Diskurses zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ mit einer Vision 2050 sowie zahlreichen Kernbotschaften für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und entsprechende Daseinsvorsorge für den Menschen (BMU 2021⁴),
- die nationalen Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft im Hinblick auf entsprechende gesamtgesellschaftliche Aufgaben (Zukunftskommission Landwirtschaft 2021⁵) sowie
- entworfene „Zukunftsbilder“ und ein Zukunftsprogramm des MV Zukunftsrates für die Jahre 2021-2030 (MV Zukunftsrat 2021⁶).

Dabei kann und sollte sich die Bemessung an Nutzen-Kosten-Analysen, vorzugsweise am bilanziellen Gewinn von Ökosystemleistungen orientieren (Nutzen für den Menschen: versorgende, regulative, kulturelle und abiotische Ökosystemleistungen nach aktueller EU-Nomenklatur); für deren Ableitung, Bewertung und auch Quantifizierung bestehen hinreichende wissenschaftlich abgesicherte Methoden.

⁴ BMU (2021): Kernbotschaften des Nationalen Wasserdialogs. – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit [Hrsg.], 11 S.

⁵ Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft [Hrsg.], 187 S.

⁶ MV Zukunftsrat (2021): Zukunftsbilder und ein Zukunftsprogramm des MV Zukunftsrates für die Jahre 2021-2030. – M V ZUKUNFTSRAT bei der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], 59 S.

Bützow, den 05.05.2022

Dietmar Mehl



Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässerschutz